

99089173169000

Einbau eines Blockiersystems bei Erbwaffen Anzeige

Heruntergeladen am 23.06.2025

<https://fimportal.de/services/99089173169000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089173169000
Leistungsbezeichnung I	Einbau eines Blockiersystems bei Erbwaffen Anzeige
Leistungsbezeichnung II	Einbau eines Blockiersystems bei Erbwaffen anzeigen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Anzeige Blockiersystem Erbwaffen, Blockiersystem Waffen, Anzeige Blockiersystem Waffen, Anzeige blockierte Waffen
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sicherheit und Ordnung (individuell, 089)
Verrichtungskennung	Anzeige (169)
SDG-Informationsbereich	Kauf von Waren, digitalen Inhalten oder entgeltliche Inanspruchnahme von Dienstleistungen aus einem anderen Mitgliedstaat (auch Finanzdienstleistungen),

Modul	Sachverhalt
	online oder vor Ort
Lagen Portalverbund	Urkunden und Bescheinigungen (1070200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	28.02.2023
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_20.html https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_37a.html
Teaser	Wenn Sie Ihre geerbten Waffen blockieren lassen müssen, müssen Sie dies bei der zuständigen Waffenbehörde anzeigen.
Volltext	Haben Sie erlaubnispflichtige Waffen und/oder Munition geerbt, besitzen keine Waffenbesitzkarte und können auch kein Bedürfnis zum Besitz der geerbten Waffen nachweisen, müssen Sie die Erbwaffen unbrauchbar machen oder mit einem dem Stand der Technik entsprechenden Blockiersystem versehen lassen. Erlaubnispflichtige Munition ist unbrauchbar zu machen oder einem Berechtigten zu überlassen. Das Blockiersystem muss von einem anerkannten Waffenhändler oder Büchsenmacher eingebaut werden. Diese stellen Ihnen auch einen Nachweis über den Einbau aus. Die Prüfung der Konformität und die Zulassung neu entwickelter Blockiersysteme gemäß der Technischen Richtlinie – Blockiersysteme für Erbwaffen – erfolgt durch die Physikalisch-technische Bundesanstalt (PTB) in Braunschweig. Weiterführende Informationen, auch zum aktuellen Sachstand bezüglich der auf dem Markt erhältlichen Blockiersysteme, finden Sie auf der Internetseite der Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) unter "Weiterführende Informationen" Gibt es auf dem Markt kein dem Stand der Technik entsprechendes Blockiersystem für eine oder mehrere

Modul	Sachverhalt
	Erbwaffen, können Sie die Erteilung einer Ausnahme von der Verpflichtung beantragen, alle Erbwaffen mit einem dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechenden Blockiersystem zu sichern.
Erforderliche Unterlagen	• Personalausweis oder Reisepass (Kopie) • Nachweis über Einbau eines Blockiersystems oder Nachweis, dass es kein Blockiersystem auf dem Markt gibt
Voraussetzungen	• Sie haben Waffen geerbt. • Sie haben ein dem Stand der Technik entsprechendes Blockiersystem in Ihre Erbwaffe(n) einbauen lassen oder können nachweisen, dass es auf dem Markt kein entsprechendes Blockiersystem für alle Erbwaffen gibt.
Kosten	
Verfahrensablauf	Sie müssen den Einbau des Blockiersystems bei der zuständigen Waffenbehörde anzeigen bzw. die Zulassung einer Ausnahme von der Verpflichtung zur Einbau des Blockiersystems beantragen. Reichen Sie die Anzeige bzw. den Antrag zusammen mit den erforderlichen Unterlagen ein.
Bearbeitungsdauer	
Frist	keine
weiterführende Informationen	https://www.ptb.de/cms/ptb/fachabteilungen/abt1/fb-13/ag-133/blockiersysteme-fuer-erbwaffen.html
Hinweise	Um die Anzeige bzw. den Antrag schneller ausfüllen zu können, können Sie die NWR-Identifikationsnummern (NWR-ID) verwenden: • Ihre Personal-NWR-ID (P- oder F-NWR-ID) für die Angaben zu Ihrer Person • die Erlaubnis-NWR-ID für die waffenrechtliche Erlaubnis (E-NWR-ID) • die Waffen- oder Waffenteil-NWR-ID (W- oder T-NWR-ID). Sie erhalten die NWR-IDs auf Antrag bei der zuständigen Waffenbehörde.
Rechtsbehelf	

Modul	Sachverhalt
Kurztext	• Anzeige des Einbaus eines Blockiersystems bei Erbwaffen • Geerbte Waffen sind mit einem Blockiersystem zu versehen, wenn der Erbe kein Bedürfnis nach dem Waffenrecht nachweisen kann • Blockierung nicht erforderlich, wenn Erbe andere erlaubnispflichtige Waffen hat • Blockiersysteme dürfen nur durch den Inhaber einer Waffenherstellungserlaubnis bzw. Waffenhandelserlaubnis eingebaut werden, der auch einen entsprechenden Nachweis ausstellt. • Wenn für die geerbten Schusswaffen keine Blockiersysteme am Markt vorhanden, dann ebenfalls Nachweis durch Inhaber einer Waffenherstellungserlaubnis bzw. Waffenhandelserlaubnis erforderlich • Zuständig: Waffenbehörde
Ansprechpunkt	Waffenbehörde
Zuständige Stelle	Waffenbehörde
Formulare	
Ursprungsportal	